

Sehr geehrtes Kollegium, sehr geehrte Eltern,

im Nachgang zur Corona-Schulinformation 2022-003 (vgl. Rundmail vom 14.01.2022, [Homepage: „Corona“](#)) wurden die Schulen über das MBWK (So., 16.01.2022) informiert, dass die [SchulencoronaVO](#) am Samstagabend (15.01.2022) verkündet wurde. Bitte beachten Sie insbesondere folgende Änderungen:

Zugangsberechtigung zur Schule

Im § 7 Abs. (1) „Zugang zur Schule“ heißt es u.a.:

„Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung sowie der Zugang zu sonstigen schulischen Präsenzveranstaltungen sind allen Personen untersagt, die der Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (negatives Testergebnis) nach Absatz 2 vorlegen; dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Person im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen ist.“

- ⇒ das Zugangsverbot gilt nicht für Personen, die unverzüglich nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen
 - ⇒ das negative Testergebnis (darf maximal 48 Stunden zurückliegen) kann nachgewiesen werden durch
 - die Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zuständigen Stelle oder
 - die Teilnahme an einem Test in der Schule oder
 - die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests
 - entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft);
 - [für die Selbstauskunft ist das zur Verfügung gestellte Musterformular zu verwenden](#); gleiches gilt für an Schulen tätige Personen für einen im häuslichen Umfeld bei sich durchgeführten Selbsttest, soweit diese nicht eine getestete Person nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sein müssen.
- Hinweis zum Testkonzept an Schulen:
- Testung immer montags, mittwochs, freitags
 - ab 17.01.2022 Pflicht zur Testung auch für Geimpfte oder Genesene

Isolation oder Quarantäne – [Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung \(wegen SARS-CoV-2\)](#)

Maßnahmen bei einem positiven Selbsttest:

- Verpflichtung, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direkten Weg in häusliche Isolation zu begeben ohne Nutzung des ÖPNV
- Verpflichtung, das Testergebnis unverzüglich durch einen PCR-Test zu überprüfen
 - sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die betroffenen Personen zehn Tage abzusondern
- während der Quarantäne soll u.a. ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchgeführt werden und kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen stattfinden

Maßnahmen bei einem positiven PCR-Test:

- ist eine Person durch einen PCR-Test bestätigt infiziert, gilt für sie eine Quarantäne von zehn Tagen (eine gesonderte Verfügung des Gesundheitsamtes bedarf es hierfür nicht)
- während der Quarantäne soll u.a. ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchgeführt werden und kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen stattfinden

Hinweise (vgl. Rundmail vom 14.01.2022, [Homepage: „Corona“](#)):

- nach sieben Tagen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Quarantäne durch PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest (einer gesonderten Verfügung des zuständigen Gesundheitsamtes bedarf es hierfür nicht)
- tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht für andere Personen aufgrund des schulischen Schutzkonzepts (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Teststrategie) **keine Absonderungspflicht**. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.

Mit freundlichen Grüßen

V. Knoop